



18.09.2015

### **Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG, 5-2460/15-KT/2, NichtEinstellung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes Wierachteiche-Zossener Heide“**

Die Genehmigung des Regionalplanes (RP) ist noch immer (Stand 17.09.2015) nicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg bekannt gemacht worden. Ein konkreter Termin für die Veröffentlichung ist nicht bekannt. Aufgrund des bereits erreichten Verfahrensstandes wird die Gemeinsame Landesplanung (GL) nach vorliegendem Kenntnisstand keine Untersagungsverfügung für das Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener Heide“ (LSG) erlassen. Einer Entscheidung des Kreistages über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine Untersagungsverfügung bedarf es daher nicht.

Hinsichtlich der beantragten Entscheidung über die Weiterführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche – Zossener ist festzustellen, dass es an der Zuständigkeit des Kreistages für eine Beschlussfassung zur Verfahrensführung fehlt. Die Führung des Verfahrens zur Unterschutzstellung ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die einer Beschlussfassung durch den Kreistag nicht zugänglich ist. Die Einleitung, Führung oder Beendigung eines solchen Verfahrens obliegt nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf) dem Hauptverwaltungsbeamten, hier also der Landrätin.

Eine auf die Wirksamkeit des Regionalplanes gestützte Beendigung des Verfahrens zur Unterschutzstellung durch den Landkreis ist derzeit nicht zu befürchten. Die Verwaltung wird das Unterschutzstellungsverfahren erst nach der Veröffentlichung der Genehmigung des Regionalplans einstellen.

Die beantragte Teilanfechtung des Regionalplans nur zum WEG 33 ist rechtlich nicht möglich, weil der Regionalplan als Satzung veröffentlicht und als Ganzes einer gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. Der Regionalplan entfaltet bereits vor seiner Bekanntmachung eine nachhaltige Steuerungswirkung. Zahlreiche Vorhabenanträge, die sich auf Standorte außerhalb von im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebieten beziehen, sind nach entsprechenden Hinweisen umgeplant, zurückgezogen oder seitens des Landes befristet untersagt worden. Dies betrifft insbesondere die von der Windkraftnutzung ohnehin bereits stark belasteten Bereiche im Süden des Landkreises.

Insofern liegt es gleichermaßen im Interesse und in der Verantwortung des Landkreises, das zur Verfügung stehende Steuerungsinstrument zu erhalten und zumindest eine ungeordnete Entwicklung weit über die Maßgaben des Regionalplans hinaus zu vermeiden.

Auch mit der Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gegen den Regionalplan bliebe dieser weiterhin mit dem WEG 33 bis zu einer anderslautenden bestandskräftigen gerichtlichen Entscheidung wirksam. Die Dauer eines solchen Verfahrens ist nicht abschätzbar und könnte zwischen 3 bis maximal 5 Jahren betragen, falls der gesamte Rechtsweg ausgeschöpft werden würde. Die Kosten eines solchen Verfahrens belaufen sich abhängig von den jeweiligen

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

gerichtlichen Streitwerten auf bis zu 50.000 € bei Ausschöpfung des Rechtsweges bis zum BVerfG. Das LSG-Verfahren wäre ebenfalls einzustellen.

Die vorgeschlagene Aufforderung an den Landkreis und die Regionalräte ist zwar politisch möglich, die verfahrensmäßigen Zuständigkeiten sind jedoch anders geregelt. Dazu ergehen die nachfolgenden Hinweise:

- Die Aufstellung von Regionalplänen erfolgt in einem umfassenden Verfahren, geregelt im Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG).
- Der Landkreis Teltow-Fläming war als Träger öffentlicher Belange an diesem Verfahren in der Region Havelland-Fläming beteiligt und hat als solcher zu den einzelnen Verfahrensschritten Stellungnahmen abgegeben. Dabei wurden u. a. die naturschutzrechtlichen Belange des zur Ausweisung geplanten LSG „Wierachteiche – Zossener Heide“ eingebracht.
- Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.2014 den Abwägungsvorschlägen mehrheitlich zugestimmt und den Regionalplan als Satzung beschlossen.

Eine (auch teilweise) Änderung des Regionalplans ist nur über eine Neuplanung und grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes zu erreichen und unterliegt wiederum allen Verfahrensschritten gemäß der genannten gesetzlichen Grundlage. Das Betreiben einzelner Änderungen oder Ergänzungen konterkariert das Konzept und damit die erforderliche Steuerung insgesamt.

  
Wehlan